

Repetitorium im Verwaltungsrecht

Fall 5

Der K ist Eigentümer eines mit einem Wohnhaus bebauten Grundstücks. Entlang seiner Westseite führt ein Weg zu einem nördlich angrenzenden Gelände, das im Eigentum der Gemeinde G steht und in einem Bebauungsplan, der das gesamte Gebiet als allgemeines Wohngebiet festsetzt, als Spielplatz gekennzeichnet ist. Die G gestaltet das Gelände auf der Grundlage einer entsprechenden Baugenehmigung im Norden als Kleinkinderbereich aus, im Süden als Bolzplatz. Mit einer Klage gegen die Baugenehmigung scheitert der K.

Nach Einrichtung des Spiel- und Bolzplatzes erregt sich der K über ständigen Lärm, der von dem Bolzplatz ausgeht und ihn insbesondere im Sommer auch abends – jenseits der festgesetzten Nutzungszeiten – stört. Als ein Ball sein Wohnzimmerfenster zerstört, bestellt er einen Lärmgutachter, der feststellt, daß in den Sommermonaten bis gegen 21.00 Uhr eine Lärmbelastung von durchschnittlich 65 db mit Spitzenwerten bis zu 75 db vorliegt. Auf die Vorstellung des K bei der G wird ihm mitgeteilt, daß zum einen Kinderlärm sozialadäquat sei, zum zweiten eine Baugenehmigung für den Spielplatz vorliege und er zum dritten gegen die Störer, die gegen die Vorgaben der Gemeinde verstoßen würden, privatrechtlich vorgehen müsse.

Hat eine Klage des K gegen die G, die auf Unterlassung des Lärms gerichtet ist, Aussicht auf Erfolg?